

Bezeichnung (LBEZ)	Einbringungs-art (LEART)	Leistungs-kürzel (LKZ)	Leistung definiert durch (LDEF)	Leistung erbracht durch (LERB)	Hierarchie (LHIER)
Vereinsregister	-	SO-VR-VR	Bund	- die Bundespolizeidirektion - die Bezirkshauptmannschaft - in den Statutarstädten Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs: der Magistrat	Leistung
Vereinsgründung	Anzeige	SO-VR-VR-GR	Bund	- die Bundespolizeidirektion - die Bezirkshauptmannschaft - in den Statutarstädten Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs: der Magistrat	Teilleistung

Leitungsorgane - Bestellung	Anzeige	SO-VR-VR-LB	Bund	- die Bundespolizeidirektion - die Bezirkshauptmannschaft - in den Statutarstädten Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs: der Magistrat	Teilleistung
Leitungsorgane - Fristverlängerung zur Bestellung	Antrag	SO-VR-VR-FV	Bund	- die Bundespolizeidirektion - die Bezirkshauptmannschaft - in den Statutarstädten Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs: der Magistrat	Teilleistung
Zustellanschrift - Änderung	Anzeige	SO-VR-VR-ZA	Bund	- die Bundespolizeidirektion - die Bezirkshauptmannschaft - in den Statutarstädten Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs: der Magistrat	Teilleistung
Statutenänderung	Anzeige	SO-VR-VR-ST	Bund	- die Bundespolizeidirektion - die Bezirkshauptmannschaft - in den Statutarstädten Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs: der Magistrat	Teilleistung

Vereinsregister - Auskunft, Abfrage	Antrag	SO-VR-VR-AA	Bund	- die Bundespolizeidirektion - die Bezirkshauptmannschaft - in den Statutarstädten Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs: der Magistrat	Teilleistung
Vereinsregister - Auskunftssperre	Antrag	SO-VR-VR-AS	Bund	- die Bundespolizeidirektion - die Bezirkshauptmannschaft - in den Statutarstädten Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs: der Magistrat	Teilleistung
Vereinsauflösung - freiwillig	Anzeige	SO-VR-VR-VA	Bund	- die Bundespolizeidirektion - die Bezirkshauptmannschaft - in den Statutarstädten Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs: der Magistrat	Teilleistung

Vereinsauflösung - behördlich	-	SO-VR-VR-VB	Bund	- die Bundespolizeidirektion - die Bezirkshauptmannschaft - in den Statutarstädten Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs: der Magistrat	Teilleistung
--	---	-------------	------	--	--------------

Mitteilung des Abschlussprüfers über Einnahmen/Ausgaben	Mitteilung	SO-VR-VR-AP	Bund	- die Bundespolizeidirektion - die Bezirkshauptmannschaft - in den Statutarstädten Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs: der Magistrat	Teilleistung
--	------------	-------------	------	--	--------------

Kurzbeschreibung (LKURZ)	Grundlage	Rechts-form (LTRF)	Empfänger (LTEMPF)	Typisierung (LTRF)	Zuständig-keitst yp	Präsentation im Internet
<p>Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.</p> <p>Alle Vereine werden ins Zentralen Vereinsregister (ZVR) eingetragen. Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger kann über die Daten eines bestimmten Vereins, für den keine Auskunftssperre besteht, Auskunft verlangen. Eine Auskunftssperre kann nur von den Vertreterinnen und Vertretern des betreffenden Vereins unter bestimmten Voraussetzungen beantragt werden.</p>	Vereins-gesetz	Verwaltung hoheitlich				Ja
<p>Das Gesetz unterscheidet zwischen der Errichtung und der Gründung des Vereines. Ein Verein gilt als errichtet, wenn sich zumindest zwei Personen über die Statuten (also die Gründungsvereinbarung) einigen. Diese Vereinbarung einschließlich der Statuten ist die Grundlage für die Vereinsgründung. Die Errichtung eines Vereines ist der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.</p>	§ 11 § 12 § 13	Verwaltung hoheitlich	Bürger (Privatperson, physische Person)	Bewilligung, Feststellung, Anordnung	Sitz	Ja

<p>Der Verein ist mit Entstehung durch seine Organe handlungsfähig. Es müssen zumindest zwei Personen als organschaftliche Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden.</p> <p>Die erste Bestellung der organschaftlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter muss innerhalb eines Jahres ab der Entstehung des Vereines erfolgen. Jede weitere Bestellung erfolgt gemäß der in den Statuten festgelegten Funktionsperiode und muss ebenfalls der Vereinsbehörde angezeigt werden.</p>	<p>§ 2 § 14</p>	<p>Verwaltung hoheitlich</p>	<p>Unternehmen (Einzelperson, juristische Person, Personengesellschaft, Verein)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Sitz</p>	<p>Ja</p>
<p>Kann die Bestellung der Leitungsorgane (die organschaftlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter) nicht innerhalb eines Jahres ab Vereinserrichtung erfolgen, kann ein Antrag auf Fristverlängerung bei der Vereinsbehörde gestellt werden.</p> <p>Die Gründerinnen bzw. Gründer müssen glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert waren.</p>	<p>§ 2</p>	<p>Verwaltung hoheitlich</p>	<p>Unternehmen (Einzelperson, juristische Person, Personengesellschaft, Verein)</p>	<p>Bewilligung, Feststellung, Anordnung</p>	<p>Sitz</p>	<p>Ja</p>
<p>Ändert sich die Anschrift des Vereines, so ist dies binnen vier Wochen der Vereinsbehörde bekannt zu geben.</p>	<p>§ 14</p>	<p>Verwaltung hoheitlich</p>	<p>Unternehmen (Einzelperson, juristische Person, Personengesellschaft, Verein)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Sitz</p>	<p>Ja</p>
<p>Der Verein hat eine Änderung der Statuten (z.B. die Änderung des Vereinsnamens, die Verlegung des Vereinssitzes) der Vereinsbehörde anzeigen.</p>	<p>§ 14</p>	<p>Verwaltung hoheitlich</p>	<p>Unternehmen (Einzelperson, juristische Person, Personengesellschaft, Verein)</p>	<p>Bewilligung, Feststellung, Anordnung</p>	<p>Sitz</p>	<p>Ja</p>

<p>Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger kann über die Daten eines bestimmten Vereins, für den keine Auskunftssperre besteht, Auskunft verlangen (Vereinsregisterauszug). Seit 1. Jänner 2006 gibt es die Möglichkeit, einen Vereinsregisterauszug online gebührenfrei zu erstellen.</p>	<p>§ 17 § 19</p>	<p>Verwaltung hoheitlich</p>	<p>Bürger (Privatperson, physische Person) und Unternehmen!</p>	<p>Auskunft aus Registern</p>	<p>Sonstiges</p>	<p>Ja</p>
<p>Jeder im Vereinsregister eingetragene Verein kann bei der Vereinsbehörde einen schriftlichen und begründeten Antrag stellen, auf Verfügung einer Auskunftssperre und einen entsprechenden Vermerk im Vereinsregister stellen. Eine Auskunftssperre wird nur erteilt, wenn eine außergewöhnliche Gefährdung besteht (z.B. sensible Daten).</p>	<p>§ 17</p>	<p>Verwaltung hoheitlich</p>	<p>Unternehmen (Einzelperson, juristische Person, Personengesellschaft, Verein)</p>	<p>Bewilligung, Feststellung, Anordnung</p>	<p>Sitz</p>	<p>Ja</p>
<p>Wenn ein Verein sich selbst auflöst, ist der Beschluss der Vereinsbehörde anzuzeigen. Der Beschluss der Vereinsauflösung sowie die erforderlichen Angaben über die mit der Abwicklung eines eventuellen Vermögens betrauten Person sind innerhalb von vier Wochen nach der Auflösung zu melden. Die Rechtspersönlichkeit eines Vereins endet mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister.</p>	<p>§ 28 § 30</p>	<p>Verwaltung hoheitlich</p>	<p>Unternehmen (Einzelperson, juristische Person, Personengesellschaft, Verein)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Sitz</p>	<p>Ja</p>

<p>Die Vereinsbehörde kann mit Bescheid einen Verein auflösen, wenn dieser</p> <ul style="list-style-type: none"> • gegen Strafgesetze verstößt, • seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet oder • überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht (z.B. es wird längere Zeit keine Vereinstätigkeit ausgeübt). <p>Die Rechtspersönlichkeit eines Vereins endet mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister.</p>	<p>§ 29 § 30</p>	<p>Verwaltung hoheitlich</p>	<p>Unternehmen (Einzelperson, juristische Person, Personengesellschaft, Verein)</p>	<p>Bewilligung, Feststellung, Anordnung</p>	<p>Sitz</p>	<p>Ja</p>
<p>Ein Verein muss einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ab dem folgenden Rechnungsjahr erstellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren oder das jährliche Aufkommen an gesammelten Spenden jeweils höher als eine Million Euro war. In diesem Fall muss der Verein eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer bestellen.</p>	<p>§ 22</p>	<p>Verwaltung hoheitlich</p>	<p>Unternehmen (Einzelperson, juristische Person, Personengesellschaft, Verein)</p>	<p>Sonstige Leistung</p>	<p>Sitz</p>	<p>Ja</p>

**Lebens- bzw.
Unternehmens-
situation**

**Online-Formular
KÄRNTEN**

Verein

<http://www.verwaltung.ktn.gv>

***Anzeige der
Vereinserrichtung (§
11VerG)***

***Bekanntgabe der
organschaftlichen
Vertreter (§ 14 Abs 2
VerG)***

kein Formular, da formlose
Mitteilung

kein Formular, da formlose
Mitteilung

***Anzeige einer Änderung
der Vereinsstatuten (§ 14
Abs 1 VerG)***

**Antrag auf Ausstellung
eines
Vereinsregisterauszugs
(§ 17 Abs 1 VerG)**

kein Formular

**Mitteilung der freiwilligen
Vereinsauflösung (§ 28
Abs 2 VerG)**

kein Formular, da Behörde
von sich aus tätig wird

kein Formular